



seit 35 Jahren
1978-2013

HILFE FÜR ANGEHÖRIGE PSYCHISCH ERKRANKTER

HPE ÖSTERREICH
Bernardgasse 36/14
1070 Wien
Tel.: 01/526 42 02
office@hpe.at
www.hpe.at

Wien, 19.10.2012

Stellungnahme der HPE Österreich

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versicherungsaufsichtsgesetz,
das Versicherungsvertragsgesetz und
das Verkehrsoffer:Entschädigungsgesetz
geändert werden (Versicherungsrechts:Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG
2013)

An:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen die bereits dringend nötige Überarbeitung des
Versicherungsvertragsgesetzes, da es für Menschen mit psychischen
Erkrankungen seit Jahren zu erheblichen finanziellen Verlusten und vor
allem zu persönlichen Kränkungen wegen der Stigmatisierung und
Ausgrenzung auf Grund einer schweren psychischen Erkrankung
(Behinderung) geführt hat.

Gleichzeitig bedauern wir, dass der Versuch der Neuregelung im Art.II§1d
unserer Meinung nach unzureichend ist.

Ein Anlass für die Gesetzesänderung ist die Aufhebung der
Ungleichbehandlung von Frauen und Männern auf Grund der
unterschiedlich ausgefallenen Risikokalkulation (kurz: statistisch höheres
Risiko bei Männern)

Im §1d(2) wird aber genau diese Diskriminierung wieder eingeführt, nur für andere Bevölkerungsgruppen - statt für Männer gilt die (sehr wohl gleichheitswidrige) Regelung für Menschen mit Behinderungen.

Durch die Unterscheidung von Behinderung (Abs. 1) und Gesundheitsbeeinträchtigungen (Abs. 2) ergibt sich vor allem für Menschen mit psychischen Behinderungen die Befürchtung, dass die schwankenden Zustandsbilder bei Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung (entspr. Behinderung im Sinne des § 3 BGStG) jeweils als Gesundheitsbeeinträchtigungen und nicht als Teil der Behinderung definiert werden.

Es ist bekannt, dass Menschen mit einer psychischen Erkrankung ein erhöhtes Risiko für vermehrte Krankenhausaufenthalte (auch bzw. vor allem wegen somatischer Beschwerden) haben. Dies wurde bereits bisher von Versicherungen als Grund für die Ungleichbehandlung angeführt. Weiters gibt es eine höhere Rate an Ko-morbidität (tlw. bedingt durch die eingeschränkte Lebensführung, oder auch durch Psychopharmakaeinnahme, z.B. metabolisches Syndrom).

Dem vorgeschlagenen §1dAbs.2 folgend könnte dies bedeuten, dass psychisch Erkrankte (alle und nicht nur bestimmte) zwar nicht mehr auf Grund der Feststellung ihrer Behinderung, sondern vielmehr auf Grund der, mit der Behinderung unweigerlich verbundenen gesundheitlichen Auswirkungen höhere Prämien zahlen müssen, oder ihnen eine Versicherung ganz verwehrt wird.

Männer, die wegen ihrer chromosomalen "Behinderung" (ihrer Besonderheit, ihrem Geschlecht) nicht diskriminiert werden dürfen, obwohl sie auf Grund dieser "Behinderung" ein höheres Risiko für eine Gesundheitsbeeinträchtigung haben, zahlen keine höheren Prämien.

Psychisch erkrankte Menschen (Menschen mit Behinderung im Sinne des § 3 BGStG), die auf Grund ihrer Behinderung ein höheres Risiko für eine Gesundheitsbeeinträchtigung haben, müssen dann doch höhere Prämien zahlen? Das kann wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers sein und widerspricht unserer Meinung nach der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung sowie dem Gleichheitsgrundsatz.

Für den Vorstand der HPE Österreich

Mag. Edwin Ladinser